

Richtlinie der Gemeinde Büchen
für die Ehrung von Arbeitsjubilaren mit 40- und 50jähriger ununterbrochener
Betriebszugehörigkeit in der privaten Wirtschaft

1. Ein langjähriges Treueverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird von der Gemeinde Büchen gewürdigt. Arbeitsjubilare mit 40- und 50jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit bei dem selben Arbeitgeber werden durch den Bürgervorsteher/Bürgermeister geehrt.
2. Voraussetzung ist, dass der Betrieb seinen Sitz in der Gemeinde Büchen hat.
3. Arbeitsjubilare mit 40- und 50jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit bei dem selben Arbeitgeber erhalten eine Urkunde.
4. In der Urkunde der Gemeinde Büchen wird der Dank und die Anerkennung der Gemeinde für die treu geleistete Arbeit ausgesprochen.
5. Die Ehrung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers/Arbeitnehmers und ist spätestens 6 Wochen vor dem Jubiläum beim Bürgervorsteher einzureichen.
6. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Vor- und Zuname des Arbeitsjubilars, Geburtstag, Wohnort, Beruf und Tag des Eintritts in den Betrieb.
 - b. Name des Betriebs und Bestätigung, dass der Arbeitsjubilare noch im Betrieb tätig ist und einer Ehrung würdig ist.
7. Bei der Errechnung der Dauer der Zugehörigkeit zu einem Betrieb sind die durch Wehrdienst, Mutterschutz, Elternzeit und Krankheit entstandenen Unterbrechungen voll anzurechnen.
8. Die Urkunde soll möglichst im Rahmen einer betrieblichen Feier in Anwesenheit der Betriebsleitung vorgenommen werden.

Büchen, den 08.11.2007

Gez. Uwe Möller

Der Bürgermeister